

SERVICE-TIPPS

- **Fernpendlerbeihilfe:** Wer länger als 4 Wochen und weiter als 25 km zum Arbeitsplatz pendelt, hat auch als Ferialpraktikant/in aliquoten Anspruch auf die Fernpendlerbeihilfe des Landes OÖ - je nach Entfernung mindestens 12 Euro monatlich. Ansuchen sind im nächstfolgenden Jahr beim Land OÖ zu stellen. Gilt auch für Wochenpendler.
- **Arbeitnehmerveranlagung:** Ferialpraktikanten, die mehr als 374,02 Euro monatlich verdienen, können sich im darauf folgendem Jahr bis zu 110 Euro Negativsteuer oder bei einem monatlichen Einkommen von über 1.200 brutto sogar die gesamte Lohnsteuer vom Finanzamt zurückholen.
- **Pendlerzuschlag:** Wer die Kriterien des Pendlerpauschales erfüllt (Fall 1: ab 2 Kilometer Arbeitsweg ohne öffentliche Verkehrsverbindungen; Fall 2: bei Bus oder Bahn erst ab 20km Arbeitsweg) kann beim Lohnsteuerausgleich einen Pendlerzuschlag (max. 141 Euro) beantragen. Dabei sind beim L1-Formular unter Werbungskosten, Punkt 718, der zustehende Betrag des Pendlerpauschales einzutragen. Beim 1. Fall mind. 28,50 Euro, beim 2. Fall mind. 52,50 Euro monatlich.

HINWEIS:

Wer unter 374,02 Euro monatlich verdient, braucht aufgrund der geringfügigen Beschäftigung keine Sozialversicherungsbeiträge bzw. Steuern zahlen. D.h. man verdient brutto für netto und hat keine Abzüge beim Lohn. Der Nachteil ist, dass derartige Jobs später einmal nicht für die Pension oder etwaige AMS-Ansprüche zählen.

Für 52,78 Euro monatlich kann man sich jedoch bei der GKK freiwillig versichern lassen und Pensionszeiten erwerben. 10 Prozent der Beitragssumme bekommt man wieder von der Steuer zurück. Wer Studien- oder Schulmonate später einmal für die Pension nachkaufen möchte, muss für jedes Monat hingegen 957,60 Euro zahlen.

Tipps für Ferialjob und Praktikum

- ◆ **Verdienstgrenzen - was ist zu beachten?**
- ◆ **Freie Dienstverträge**
- ◆ **Werkverträge**
- ◆ **Service-Tipps**
- ◆ **Freiwillige Sozialversicherung**



Wollen Schüler/innen in den Ferien arbeiten und Geld verdienen, gehen sie meist ein ganz normales Arbeitsverhältnis ein. Voraussetzung ist, dass sie das 15. Lebensjahr vollendet bzw. die Schulpflicht erfüllt haben.

Der ÖAAB OÖ informiert, was beim Ferialjob alles zu beachten ist, so Landessekretär Georg Bachmair.

Dein Recht als Ferialpraktikant/in

GRUNDSÄTZLICHES

Ferialjobber haben gleiche Rechte wie Arbeiter/Angestellte

Schüler und Studierende, die in den Ferien ihr Taschengeld aufbessern wollen, gehen bei einem Ferialjob ein ganz normales Dienstverhältnis ein und haben die gleichen arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche wie alle anderen Arbeiter und Angestellte eines Betriebes wie z.B. Entlohnung nach Kollektivvertrag, Entgeltfortzahlung im Krankenstand, Ausbezahlung von Überstunden, Anspruch auf Urlaub bzw. Abgeltung, wenn keine Urlaubstage konsumiert wurden.

Wer über 374,02 Euro im Monat verdient, ist kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert. D.h. ein Ferialjob zählt einmal zur Pensionsberechnung.

Sonderregelung für Ferialpraktikanten

Bei einem Pflichtpraktikum, wo die Ausbildung im Vordergrund steht, gibt es keine arbeitsrechtlichen Ansprüche auf Lohn und Urlaub etc. Sobald Praktikanten ein freiwilliges Taschengeld erhalten, gelten sie aber wieder als Dienstnehmer und sind vom Betrieb der Sozialversicherung zu melden.

WER MUSS VERDIENSTGRENZEN BEACHTEN?

- Unter 18 Jahren darf man so viel verdienen, wie man will, ohne Familienbeihilfe zu verlieren.
- Volljährige Jugendliche dürfen seit 2011 pro Kalenderjahr maximal **10.000 Euro** steuerpflichtiges Jahreseinkommen erzielen (=Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeiträge, 192 Euro Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, steuerfreie Zulagen wie Diäten, KM-Geld etc., Pendlerpauschale. Nicht als Einkommen zählen Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen etc.
- **Für Stipendienbezieher gelten max. 8.000 Euro** steuerpflichtiges Jahreseinkommen als Obergrenze. Als Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes gelten im Gegensatz zur Familienbeihilfe neben den steuerpflichtigen Einkünften auch Pensionen (Waisenpension), Renten oder Sozialtransfers wie Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, Sozialhilfe, Notstandshilfe, Kindergeld, Sonderunterstützungen.

Die Zuverdienstgrenzen sind Jahressummen. D.h. es kann in den einzelnen Monaten völlig unterschiedlich bzw. unregelmäßig verdient werden. Es gilt nur der Verdienst innerhalb der Beihilfen-Anspruchsperiode. Alle Einkünfte vorher oder nachher haben keine Relevanz für den Anspruch.

BEI FREIEN DIENSTVERHÄLTNISSEN GILT:

Wer in den Ferien als freie(r) Dienstnehmer/in arbeitet, ist sozialrechtlich normalen Arbeitsverträgen gleichgestellt. Die Sozialversicherungsabgaben sind vom Arbeitgeber bereits bei der Entlohnung zu berücksichtigen.

Freie Dienstnehmer/innen erhalten im Krankheitsfall ein einkommensabhängiges Krankengeld, bei Schwangerschaft Wochengeld (80% des durchschnittl. Nettoeinkommens), sowie ab dem 2. Beschäftigungsmonat 1,53 Prozent Abfertigungsbeiträge. Weiters sind freie Dienstnehmer/innen arbeitslosenversichert und bei Konkursen Insolvenzentgelt versichert.

Arbeitsrechtlich gibt es für freie Dienstnehmer/innen große Nachteile:

- kein Urlaub (normalerweise 5 Wochen pro Jahr)
- Bezahlter Krankenstand erst ab 4. Tag Arbeitsunfähigkeit
- Keine Höchstgrenzen bei erlaubter Arbeitszeit
- Keine Zuschlagsregelungen für Überstunden

Entlohnung ist freie Vertragssache, dh. es gilt kein Kollektivvertrag:

- kein Mindestlohn, kein Urlaubs-, Weihnachtsgeld
- kürzere Kündigungsfristen (14 Tage bis 1 Monat)
- nur die tatsächliche Leistung wird honoriert

Ab 11.000 Euro Gewinn (Einnahmen minus aller Ausgaben) fällt Einkommenssteuer beim Finanzamt an. Für Fahrtaufwände können 42 Cent pro Kilometer und bei über 3 Stunden Außendienst (mehr als 25 km Entfernung vom Dienstort) 2,20 Euro Diäten pro Stunde steuerlich abgesetzt werden.

FÜR WERKVERTRÄGE GILT:

Wer in den Ferien einen Werkvertrag eingeht, trägt volles unternehmerisches Risiko und gilt quasi als Neue(r) Selbständige(r). In derartigen Fällen besteht im Gegensatz zu den freien Dienstnehmer/innen auch kein Anspruch auf Krankengeld, Karenzgeld, Arbeitslosengeld.

Für hauptberuflich neue Selbständige (ohne Nebenverdienst) liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 537,78 Euro monatlich oder 6.453,35 Euro im Jahr.

Erst über dieser Grenze fallen Sozialversicherungsbeiträge an. Eine Umsatzsteuererklärung muss erst ab 30.000 Euro Jahresumsatz (netto ohne USt) abgegeben werden. Für das Arbeitsjahr 2010 kommen erstmals zusätzlich zur steuerfreien Gewinngrenze von 11.000 Euro 13% Gewinnfreibetrag zur Geltung.